

KLAUS TÖPFER

Das Umwelthaftungsgesetz kommt!

Die Entscheidung der Regierungskoalition, die Umweltgefährdungshaftung über den Gewässerschutz hinaus auf die Umweltmedien Luft und Boden auszudehnen, hat zu einer öffentlichen Diskussion geführt, die durch eine verwirrende Vielfalt gegensätzlicher Stellungnahmen gekennzeichnet ist. Rechtswissenschaftler und Ökonomen, Richter und Rechtsanwälte, Sprecher der Industrie und der Versicherungen, Vertreter von Umweltschutzverbänden sowie Politiker jeder Couleur haben zur Feder gegriffen. Das Umwelthaftungsrecht zu verbessern – das beweist auch das Thema dieser 20. Bitburger Gespräche –, ist eine Aufgabe von hoher Aktualität und einiger politischer Brisanz.

Innerhalb der Bundesregierung wurde das Umwelthaftungsrecht frühzeitig intensiv diskutiert. Die Bundesregierung hatte nach der Katastrophe von Sandoz eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, die das geltende Recht analysieren und Verbesserungsvorschläge erarbeiten sollte. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe – Vertreter des Umwelt- und des Justizministeriums – erkannten bald eine Fülle von Detailproblemen, die in kurzer Zeit nicht lösbar waren.

Auch sind bei den zahlreichen schwierigen Fragestellungen einige unterschiedliche Positionen zwischen dem Justizminister und dem Umweltminister deutlich geworden: Darin sehe ich aber keineswegs ein Manko. Im Gegenteil: Hätten die Mitglieder der interministeriellen Arbeitsgruppe alle Problemfragen diskussionslos abgehakt, hätte man – wie es Robert Spaemann bei der Verleihung des Friedenspreises des deutschen Buchhandels für Hans Jonas formuliert hat – feststellen müssen: „Wenn wir uns zu leichtfertig auf das Falsche einigen, bleibt es doch das Falsche“.

Unterschiedliche Argumente befruchteten vielmehr die Diskussion. Nur der freimütige Austausch unterschiedlicher Ansichten führt zum Erkenntniszuwachs und letztlich zu fundierten Ergebnissen.

Die langen Diskussionen haben sich gelohnt. Die Grundlagen für eine medienübergreifende Kodifizierung des Umwelthaftungsrechts sind gelegt.

Meine Damen und Herren, vor einem Jahr habe ich in einem Vortrag vor der Versicherungswirtschaft das Umwelthaftungsrecht als ein neues, selbständiges Rechtsgebiet gekennzeichnet. Meine Überlegungen erzeugten damals ein – zurückhaltend ausgedrückt – höfliches Erstaunen. Sie bewirkten aber auch, wie ich meine, eine fruchtbare Unruhe in Wirtschaft, Politik und Ministerialverwaltung. Heute möchte ich mit einem gewissen Optimismus voraussagen: **Das neue Umwelthaftungsgesetz wird kommen!**

Wie alle Haftungsvorschriften bezweckt das Umwelthaftungsrecht den gerechten

Ausgleich individueller Rechtsbeeinträchtigungen und steht unter der allgemeinen Gerechtigkeitsidee.

Darüber hinaus soll das Umwelthaftungsrecht aus der Sicht des Gemeinwesens der Umweltvorsorge und der möglichst effizienten Verteilung knapper Ressourcen für die Volkswirtschaft dienen.

Die Fortentwicklung des Umwelthaftungsrechts ist also an den Maßstäben der Gerechtigkeit, der Umweltvorsorge und der Wirtschaftlichkeit zu messen.

1. Gerechter Schadensausgleich

Wie alle Haftungsvorschriften soll auch das Umwelthaftungsrecht einen gerechten Schadens- und Vermögensausgleich bei individuellen Rechtsgüterverletzungen und unberechtigten Vermögenslagen herbeiführen. Diese Ausgleichsfunktion des Umwelthaftungsrechts dient der Verwirklichung der allgemeinen Gerechtigkeitsidee.

Von den drei Funktionen des Umwelthaftungsrechts wird häufig das Gerechtigkeitsprinzip allein in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt. Ohne die große Bedeutung des Gerechtigkeitsprinzips zu verkennen, müssen wir beim Umwelthaftungsrecht aber auch darauf achten, daß die Maßstäbe der Umweltvorsorge und der marktwirtschaftlichen Effizienz in der Diskussion nicht übersehen werden.

2. Umweltvorsorge

Der politische Grundsatz der Umweltvorsorge beruht auf dem Grundgedanken der Risikominimierung und der Ressourcenschonung. Risikominimierung ist auf die Vermeidung oder Verminderung von möglichen Schäden, Ressourcenschonung primär auf die Erhaltung oder Schaffung künftiger Handlungsspielräume gerichtet.

Bislang ist das Ordnungsrecht das wichtigste Instrument zur Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes. Das Ordnungsrecht hat jedoch Wirksamkeitsgrenzen. Es ist daher unbestritten, daß das Ordnungsrecht durch wirtschaftliche Anreize ergänzt werden muß.

Das zivile Haftungsrecht verfügt hier über Anreizpotentiale, die noch längst nicht ausgeschöpft sind. Die Meinung, daß der Gesetzgeber vorhandene Handlungsspielräume durch strenge öffentlich-rechtliche Anforderungen praktisch beseitigt habe, ist nicht zutreffend.

Denn ordnungsrechtliche Anforderungen stellen stets einen politischen Kompromiß dar, der nicht ausschließt, daß einzelne Unternehmen oder Branchen weitergehende Umweltschutzmaßnahmen ergreifen können, als derzeit ordnungsrechtlich gefordert ist. Darüber hinaus werden ordnungsrechtliche Vorsorgeanforderungen – auch wenn sie zu einem gegebenen Zeitpunkt noch so anspruchsvoll sind – unvermeidbar hinter der technischen Entwicklung „herhinken“.

Schließlich besteht gegenwärtig ein gewisses und auch künftig nie völlig zu vermeidendes „Vollzugsdefizit“ im öffentlichen Umweltrecht, das durch die Präventivwirkung eines verbesserten Umwelthaftungsrechts gemildert werden könnte.

Die besondere Anreizwirkung des Umwelthaftungsrechts besteht darin, daß die Geldtendmachung von Ersatzansprüchen durch die Geschädigten unabhängig vom Vollzug des Ordnungsrechts erfolgt. Es liegt im wirtschaftlichen Eigeninteresse der Unternehmen, durch Vorsorgemaßnahmen fortlaufend die finanziellen Risiken von Ersatzanspruch zu vermindern. Diese vom Ordnungsrecht nicht abgeleitete Anreizwirkung unterscheidet das Umwelthaftungsrecht vorteilhaft von anderen Anreizinstrumenten, die – wie z.B. Steuervorteile oder Finanzierungshilfen – von der Wirksamkeit des ordnungsrechtlichen Vollzugs abhängen.

3. Marktwirtschaftliche Effizienz

Die Belastung umweltgefährdender Produktionsprozesse mit einer strengen Umwelthaftung führt tendenziell zur Verteuerung der betroffenen Produkte und Dienstleistungen am Markt. Denn die Unternehmen müssen mögliche Ersatzleistungen für umweltbedingte Schäden in ihre Kostenrechnung einstellen und versuchen, diese Kosten über den Preis auf Dritte abzuwälzen. Hierdurch werden – ähnlich wie bei Umweltabgaben – umweltgefährdende Produktionsprozesse zurückgedrängt und schadensvermeidende Maßnahmen tendenziell dort getroffen, wo sie am kostengünstigsten sind.

Das Umwelthaftungsrecht trägt somit über den Preis- und Marktmechanismus mit dazu bei, daß die knappen ökologischen und ökonomischen Ressourcen möglichst effizient eingesetzt werden.

Nicht zuletzt entlasten strenge Haftungsvorschriften aufgrund der skizzierten Wirkungsmechanismen den Staat vom Erlaß immer neuer und detaillierterer Umweltschutzregelungen. Denn niemand kennt die Möglichkeit für wirksame und kostengünstigere Umweltschutzmaßnahmen im Einzelfall besser als das betroffene Unternehmen. Dieses Wissen und das wirtschaftliche Interesse der Unternehmen an Kosteneinsparungen zu nutzen, gehört zu den wichtigsten Funktionen des Umwelthaftungsrechts.

Gab es anfänglich Probleme, im Umwelthaftungsrecht ein neues Instrument des Umweltschutzes zu erkennen, so galt dies erst recht für die Frage, ob mit dem Umwelthaftungsrecht auch ein neues **Rechtsgebiet** entstehe. Rechtsdogmatiker weisen skeptisch darauf hin, daß es keine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung des Umwelthaftungsrechts gebe. Sie sehen das Umwelthaftungsrecht lediglich als ein Bündel unterschiedlicher Fragen, die unter dem Blickwinkel des Umweltschutzes an die privatrechtliche Haftungsordnung gestellt werden und die „unter einen Hut zu bringen“ schier unmöglich scheine.

Diese Betrachtungsweise verstellt jedoch den Blick für die gemeinsamen Merkmale der verschiedenen umwelthaftungsrechtlichen Probleme.

Ich habe daher bereits vor knapp einem Jahr in meinem Vortrag vor dem Vorstands-

seminar der Versicherungswirtschaft deutlich gemacht, daß der Begriff des Umwelthaftungsrechts einer näheren Bestimmung bedarf. Ohne Begriffsbestimmung geht der Blick für das Wesentliche verloren, und man versinkt in den Details der Einzelprobleme.

Alle im Rahmen des Umwelthaftungsrechts diskutierten Haftungsfragen haben nämlich ein Merkmal gemeinsam. Es geht um den Ersatz von Schäden und von Vermögensaufwendungen zur Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen, die durch eine vom Menschen verursachte Veränderung der chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit von Wasser, Boden oder Luft herbeigeführt wurden.

Die Verursachung von Schäden und Vermögensaufwendungen über den „Umweltpfad“ ist also das kennzeichnende Merkmal des Umwelthaftungsrechts. Dieser für den Gewässerschutz bereits in § 22 WHG gesetzlich positivierte Grundgedanke führt zu folgender Begriffsbestimmung des Umwelthaftungsrechts:

Unter Umwelthaftungsrecht ist die Gesamtheit aller Rechtsnormen zu verstehen, die den Ersatz von Schäden und von Vermögensaufwendungen zur Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen regeln, die durch eine vom Menschen verursachte Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit von Wasser, Boden oder Luft herbeigeführt wurden.

Zum einen hat diese Begriffsbestimmung eine Ordnungsfunktion für die Schwachstellenanalyse des geltenden Rechts. Sie ermöglicht es, die verschiedenen Haftungsvorschriften unter der Fragestellung zu untersuchen, ob und inwieweit diese Vorschriften umweltbedingten Schadensverläufen ausreichend Rechnung tragen.

Zum anderen hat diese Begriffsbildung eine Orientierungsfunktion für die Weiterentwicklung des Umwelthaftungsrechts. Denn sie macht das zentrale Sachproblem des Umwelthaftungsrechts – die vom Menschen ausgelöste nachteilige Veränderung der Beschaffenheit von Wasser, Luft oder Boden – zum Anknüpfungspunkt der gesetzgeberischen und richterlichen Rechtsfortbildung.

Haben wir so die Schadensverursachung über den Umweltpfad als systembildendes Begriffsmerkmal des Umwelthaftungsrechts erkannt, so drängt es sich geradezu auf, dieses neue Rechtsgebiet in einem eigenständigen **Umwelthaftungsgesetz** systematisch zu ordnen.

Das Umwelthaftungsgesetz, vor Jahresfrist noch eine Vision, ist also zu einem ganz realen Nahziel geworden.

Die breite öffentliche Diskussion, die zahlreichen Stellungnahmen der Wissenschaft und nicht zuletzt die umfangreichen Analysen und Verbesserungsvorschläge der interministeriellen Arbeitsgruppe machen deutlich, daß das Umwelthaftungsrecht mit einer Fülle von Detailproblemen gespickt ist. Ein Umwelthaftungsgesetz zu formulieren, wird daher keine ganz leichte Aufgabe sein. Ich müßte die inhaltlichen und zeitlichen Dimensionen eines politischen Schlußvortrages sprengen, wollte ich zu allen Detailfragen des Umwelthaftungsrechts hier Stellung nehmen. Dies ist weder vom Veranstalter gewünscht noch vom Referenten beabsichtigt. Lassen Sie mich daher an dieser Stelle zu vier ausgewählten Einzelfragen des Umwelthaftungsrechts Position beziehen.

a) Anlagenbezogene und handlungsbezogene Haftung

Der Gefährdungshaftung sind nur solche Anlagen und Handlungen zu unterstellen, von denen eine **besondere Umweltgefährlichkeit** ausgeht.

Danach ist an die Eignung der Anlage oder des Stoffes zur erheblichen nachteiligen Veränderung der Umweltbeschaffenheit anzuknüpfen.

Bei der **anlagenbezogenen Haftung** scheint mir eine generalklauselartige Fassung den Vorzug gegenüber einem Listenprinzip oder einem Verweisungsprinzip zu verdienen. Denn sowohl das Listen- als auch das Verweisungsprinzip sind zu starr, um den zivilrechtlichen Haftungserfordernissen flexibel Rechnung zu tragen.

Eine begrenzte Generalklausel wird auch in der Rechtswissenschaft überwiegend gefordert. Ich möchte vor diesem Kreis hervorheben: die Forderung nach einer generalklauselartigen Gefährdungshaftung ist das Ergebnis einer langjährigen Diskussion zur Reform des Deliktsrechts – und keinesfalls eine „Modetorheit“ der Umweltpolitik. Zur Eingrenzung des Haftungstatbestandes muß der Gesetzgeber allerdings die Merkmale der Umweltgefährlichkeit genau definieren. Ich sehe keine schwerwiegenden Probleme, einen generalklauselartigen Haftungstatbestand rechtssicher zu konkretisieren. In Anlehnung an § 3 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes läßt sich beispielsweise bestimmen, was ein gefährlicher Stoff oder eine gefährliche Zubereitung ist.

Sicher kann es in dieser Frage aber auch Kompromisse geben. So könnte ich mir vorstellen, daß eine vermittelnde Position den Gedanken der Generalklausel mit der Beispielhaftigkeit einer Liste verbindet.

Ich weiß, daß mein Plädoyer für einen **handlungsbezogenen Tatbestand** in einem Umwelthaftungsgesetz nicht nur Zustimmung findet. Kritiker befürchten zum einen eine uferlose, nicht kalkulierbare Haftung und sehen zum anderen keinen rechtspolitischen Bedarf für eine handlungsbezogene Komponente einer Gefährdungshaftung.

Ich halte diese Gegenargumente für nachdenkenswert, aber nicht für überzeugend:

- § 22 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes enthält eine handlungsbezogene Gefährdungshaftung, die sich bewährt hat.
- Ferner würde ein handlungsbezogener Tatbestand keineswegs jegliche menschliche Handlung erfassen. Vielmehr geht es um bestimmte, typisch umweltgefährliche Handlungen – beispielsweise das Einleiten gefährlicher Stoffe oder das Lagern und Befördern gefährlicher Güter. Damit ist die handlungsbezogene Komponente der Umweltgefährdungshaftung durch zwei Merkmale eingegrenzt: Durch bestimmte Handlungstypen **und** durch gesetzlich definierte Umweltgefährlichkeitsmerkmale von Stoffen, wobei § 3 Nr. 3 Chemikaliengesetz wieder als Anhaltspunkt dienen kann.
- Schließlich besteht sehr wohl ein politischer Handlungsbedarf. Denn erhebliche Umweltrisiken werden keineswegs nur durch industrielle Anlagen hervorgerufen. Nicht erst die Katastrophe von Herborn hat gezeigt, welche Risiken vom **Transport gefährlicher Güter** ausgehen.

– Die zersplitterte, je nach Verkehrsträger unterschiedliche Haftung bedarf der Harmonisierung. Das von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehende Gefährdungspotential erfordert die Einführung einer einheitlichen Gefährdungshaftung, die auf die besondere Stoffgefahr zugeschnitten ist und die neben die teilweise bestehenden Gefährdungshaftungen treten sollte, die an die besondere Betriebsgefahr des Transportmittels anknüpfen.

Rechtssystematisch läßt sich auch die Haftung für den Transport umweltgefährlicher Güter einem anlagenbezogenen Tatbestand zuordnen, indem man Fahrzeuge – in Anlehnung an § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – als ortsveränderliche Anlagen begreift. In Anknüpfung an die von Fahrzeugen allgemein ausgehende Betriebsgefahr und die daran anschließende Gefährdungshaftung nach Straßenverkehrsrecht erscheint es mir allerdings naheliegender, für den Transport umweltgefährlicher Stoffe einschließlich des Be- und Entladens eine Gefährdungshaftung auch für die damit verbundenen Umweltrisiken einzuführen. Denn das Gefahrenpotential beim Transport umweltgefährlicher Stoffe geht weit über die allgemeine Betriebsgefahr von Fahrzeugen hinaus. Diese erhöhten Umweltgefahren müssen sich auch im Bereich des Haftungsrechts widerspiegeln.

b) Gefährdungshaftung auch für rechtmäßige Umweltnutzungen

Die vorgeschlagene Erweiterung der Gefährdungshaftung für umweltbedingte Schäden bezieht sich auf rechtmäßige und rechtswidrige Umweltnutzungen.

Teilweise wird die These vertreten, es dürfe nicht zivilrechtlich gehandelt werden, was öffentlich-rechtlich zulässig sei. Bezieht man diese These auf den anlagenbezogenen Gefährdungshaftungstatbestand, so würde die Haftung auf den bestimmungswidrigen Betrieb – insbesondere auf Störfälle – beschränkt. Der sog. „Normalbetrieb von Anlagen“ würde dagegen von der Gefährdungshaftung nicht erfaßt.

Ich halte diese These aus **rechtlichen** wie aus **umweltpolitischen** Gründen für nicht vertretbar. Ein Ausklammern rechtmäßiger Umweltnutzungen verstößt gegen die allgemeinen Grundgedanken der Gefährdungshaftung:

Die Verschuldenshaftung knüpft an den vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen verkehrsübliche Sorgfaltspflichten an und beruht auf dem Gedanken, daß der Mensch (nur) für sein rechtswidrig-schuldhaftes Handeln einstehen muß.

Im Gegensatz hierzu beruht die Gefährdungshaftung auf dem Gedanken „der sozialen Verantwortung für eigene Wagnisse“. Wer also im eigenen Interesse eine besondere Gefahrenquelle schafft, hat für daraus auch bei aller Sorgfalt unvermeidbare Schädigungen anderer einzustehen. Es geht bei der Gefährdungshaftung um eine sozialgerechte Verteilung erlaubten Gefahrenpotentials.

Ein Unternehmen, das bei seiner Produktion auf gefährliche Stoffe nicht verzichten kann oder will, muß auch wissen, daß die öffentlich-rechtliche Genehmigung keinen behördlichen „Garantieschein“ bedeutet. Werden durch den Betrieb die Rechte anderer Bürger verletzt, so dient das **Zivilrecht** dem Ausgleich der privaten Interessen und

Rechte. Das öffentliche Recht will und darf bei diesem Interessenausgleich nicht für eine Seite „Partei ergreifen“.

Die Freistellung rechtmäßiger Umweltnutzungen von der Gefährdungshaftung wäre auch umweltpolitisch unververtretbar. So wäre es ein umweltpolitischer Rückschritt, wenn die Erweiterung der Umweltgefährdungshaftung im Ergebnis zu Haftungstatbeständen führte, die hinter dem im Gewässerschutz geltenden Recht zurückbleiben. Dort erstreckt sich die Haftung nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz nämlich auch auf Schäden des normalen Betriebsablaufs.

Unter Umweltgesichtspunkten spielt es auch keine Rolle, ob eine Schädigung durch störfallbedingte Einwirkungen oder durch Emissionen aus dem Normalbetrieb entstanden ist. Sowohl beim Unfall als auch beim Normalbetrieb verwirklicht sich in gleichem Maße die haftungsbegründende Umweltgefährlichkeit, so daß eine haftungsmäßige Gleichbehandlung geboten ist.

Schließlich will ich mich noch mit dem Argument auseinandersetzen, das moderne Ordnungsrecht mit seinen strengen Grenzwerten sei dermaßen dicht, daß die Gefahren aus dem Normalbetrieb von Anlagen minimiert seien.

Es trifft zu, daß unser modernes Ordnungsrecht die Umweltgefahren ganz erheblich gesenkt hat. Das verbleibende Restrisiko darf allerdings nicht der unbeteiligte Bürger, sondern muß der Betreiber einer umweltgefährlichen Anlage selbst tragen.

Außerdem werden ordnungsrechtliche Vorsorgeanforderungen – auch wenn sie zu einem gegebenen Zeitpunkt noch so anspruchsvoll sind – unvermeidbar hinter der technischen Entwicklung „herhinken“. Somit wird es immer eine Anzahl von „Altgenehmigungen“ geben, denen geringere ordnungsrechtliche Anforderungen zugrundeliegen und die dem modernen Stand der Technik nicht mehr entsprechen. Auf derartige „Altgenehmigungen“ trifft also die These von der Wirksamkeit unseres modernen umweltpolitischen Ordnungsrechts nicht in vollem Umfang zu.

Aus all diesen Gründen ist es erforderlich, rechtmäßige Umweltnutzungen – also auch den „Normalbetrieb von Anlagen“ – einer Umweltgefährdungshaftung zu unterwerfen. In dieser wichtigen Frage haben Umweltministerium und Justizministerium in der interministeriellen Arbeitsgruppe frühzeitig grundsätzliche Einigkeit erzielt. Die Detailfragen, die jetzt noch auf Fachebene geklärt werden müssen, stellen sicherlich keine unüberwindlichen Probleme dar.

Mit der Einbeziehung des Normalbetriebs von Anlagen in die Umweltgefährdungshaftung wird dieses neue umweltpolitische Instrument wesentlich an Bedeutung und umweltpolitischer Schlagkraft gewinnen!

c) Beweiserleichterungen vorsehen

Das Kausalitätsprinzip ist im Rahmen der Gefährdungshaftung das entscheidende Kriterium für die Zurechnung von Schäden zu bestimmten individuellen Ersatzpflichtigen. Da das zivile Haftungsrecht auf individualrechtlichen Grundlagen beruht, muß das

herkömmliche Kausalitätsprinzip auch für die Schadenszurechnung im Rahmen einer Umweltgefährdungshaftung maßgebend bleiben.

Wir müssen dem Bürger aber auch ganz offen und unmißverständlich erklären, daß selbst ein reformiertes Umwelthaftungsgesetz **keine** Lösung für die sog. Summations- und Distanzschäden bieten kann, die durch eine nicht individualisierbare Vielzahl von Verursachern herbeigeführt wurden.

In diesen Fällen läßt das Kausalitätsprinzip mit seinem Verbot der Verdachtshaftung weder eine Gefährdungs- noch eine Verschuldenshaftung zu. Das individualrechtliche Haftungssystem stößt hier an nicht überwindbare Grenzen.

aa) Auskunftsrechte des Geschädigten in Anlehnung an § 809 BGB

Das Festhalten am herkömmlichen Kausalitätsprinzip im Rahmen der Umweltgefährdungshaftung schließt dagegen keineswegs aus, daß für besondere Fälle gewisse Beweiserleichterungen im Kausalitätsbereich zugelassen werden. Hierzu zählen verbesserte Auskunftsansprüche für die Geschädigten.

Nach Eintritt eines Schadens und vor dessen prozessualer Geltendmachung ist der Geschädigte oft im unklaren darüber, welche Stoffe der Schädiger emittiert oder sonstige in die Umwelt entläßt und ob der Schädiger sich im Rahmen öffentlichrechtlich zulässiger Umweltnutzung gehalten oder gar rechtswidrig gehandelt hat. Beides ist für die Erfolgchancen der prozessualen Durchsetzung seiner Ansprüche von entscheidender Bedeutung. Der Geschädigte hat also einen Informationsnachteil.

Deshalb sollten die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung des Geschädigten verbessert werden. Im Grunde geht es darum, den Informationsvorsprung des Schädigers dem Geschädigten bei der Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche zukommen zu lassen. Solche Informationsmöglichkeiten hält das öffentliche Recht mit den §§ 26 ff. und 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereit, die allerdings wegen der Ermessenskompetenz der Behörde nicht anspruchssicher sind. Gleiches gilt für die §§ 29, 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die zudem noch eine (im Ausgang unsichere) Interessenabwägung verlangen. Wegen dieser strukturellen Schwäche ist die Frage von Interesse, ob das Zivil- und Zivilprozeßrecht nicht effektiver ist. Zu denken ist hierbei an einen vorprozessualen Aufklärungs- und Auskunftsanspruch gegen den (wahrscheinlichen) Schädiger. Allerdings ist hier die Zurückhaltung des Zivilrechts zu bedenken, unabhängig vom „Hauptprozeß“ noch einen materiellen Anspruch auf Information einzuräumen. In der Tat kommt man leicht an die Grenze des unzulässigen Ausforschungsbeweises und in die Gefahr mißbräuchlicher Schnüffelei in fremden Betrieben.

Auch der Geheimnisschutzgesichtspunkt ist zu beachten. Mit Hilfe des für Umweltfragen bislang noch nicht nutzbar gemachten Grundgedankens des § 809, 2. Alternative BGB ist jedoch eine systemimmanente tatbestandliche Fassung möglich, die diesen Bedenken Rechnung trägt.

Mit dem Instrument eines Auskunfts- und Aufklärungsanspruchs kann man dazu

kommen, bei einem berechtigten Interesse, also einer wahrscheinlichen Verursachung der Beeinträchtigung durch einen bestimmten Urheber, diesen zur Offenlegung seiner Umwelteinwirkungen zu zwingen. Der potentielle Kläger hätte damit sichere Beurteilungsgrundlagen für die prozessualen Erfolgchancen. Die mit Willküreelementen behaftete Entscheidung nach Beweislastgrundsätzen beim non-liquet könnte somit vermieden werden.

bb) Zivilrechtliche Emissionsbeobachtungspflicht

In diesem Zusammenhang erscheint mir der Gedanke erwägenswert, unter bestimmten Voraussetzungen den Emittenten mit einer zivilrechtlichen „Emissionsbeobachtungspflicht“ zu belegen, wie das bei der „Produktbeobachtungspflicht“ im Zusammenhang mit der Produzentenhaftung anerkannt ist. Diese besteht auch, nachdem das Produkt in Verkehr gebracht worden ist und gilt für bislang unbekannt gebliebene schädliche Eigenschaften und gefährliche Verwendungsfolgen.

Der BGH hat auch in der Kupolofen-Entscheidung verdeutlicht, daß sich ein Emittent nicht auf die Einhaltung der öffentlichen Umweltstandards als hinreichende Umweltsicherung verlassen darf, sondern darüber hinaus bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte noch mehr Umweltschutzmaßnahmen bedenken muß, um sich nicht der Gefahr eines Schadensersatzanspruchs auszusetzen. Der Emittent kann dieser zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht nur dann nachkommen, wenn er den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik beobachtet und sich Kenntnis über die (gefährlichen) Folgen seiner Emission verschafft.

Für den Fall einer schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung des Auskunftsanspruchs ist eine **widerlegliche Beweisvermutung** zuungunsten des Schädigers vorzusehen, um einen Anreiz zur Kooperation zu geben. Schließlich ist es in solchen Fällen denkbar, die Kosten von Sachverständigen bei schuldhafter Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten beim Anspruchsgegner zu liquidieren. Damit würde die Beweissituation des Geschädigten verbessert, ohne daß dies mit einer rechtsstaatlich bedenklichen Vorverlagerung der Haftung erkauft würde.

d) Obligatorische Haftpflichtversicherung für schwerwiegende Anlagenrisiken

Die neue Konzeption des Umwelthaftungsrechts ist naturgemäß mit der Frage verbunden, wie sich die Betroffenen gegen die erhöhten Haftungsrisiken versichern können. Auch in den Koalitionsvereinbarungen wird eine obligatorische Umwelthaftpflichtversicherung gefordert.

Ich geht derzeit von folgender Konzeption bei der Umwelthaftpflichtversicherung aus:

- Eine **flächendeckende** obligatorische Haftpflichtversicherung mit detaillierten Vorgaben zur Deckungshöhe und für die Einbeziehung aller denkbaren Risiken wird

- zumindest derzeit – kaum eingeführt werden können. Im wesentlichen soll die Versicherung der Umweltrisiken von Industrie und Versicherungswirtschaft ausgehandelt werden.
- Allerdings sollte für bestimmte, besonders schwerwiegende Anlagenrisiken auf eine obligatorische Umwelthaftpflichtversicherung **nicht verzichtet** werden. Bei den „schwerwiegenden Anlagenrisiken“ denke ich insbesondere an Chemieanlagen, in denen in besonderem Umfang mit kritischen Stoffen umgegangen wird oder gefährliche Stoffe gelagert werden.

Meine Damen und Herren, ein Bonner Journalist hat treffend bemerkt:

„Wer für Umweltpolitik Verantwortung trägt, ist ständiger Gast zwischen den Stühlen.“

Diese Sentenz gilt für den Bundesminister sicherlich auch bei der Neukonzeption des Umwelthaftungsrechts.

Doch heute, da wir dicht vor dem Ziel stehen, ein **Umwelthaftungsgesetz** zu entwerfen, erscheint mir auch diese beschwerliche Sitzgelegenheit als Begleiterscheinung, die sich ohne Klage ertragen läßt.

Der BGH hat auch in der Kapolden-Entscheidung betont nicht auf die Einbindung der öffentlichen Umweltschutzbehörden, sondern darauf, sondern darüber hinaus bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte noch mehr Umweltschutzmaßnahmen bedenken muß, um sich nicht der Gefahr eines Schadensersatzanspruchs auszusetzen. Der Emittent kann dieser Verpflichtung durch Verkehrssicherungspflicht nur dann nachkommen, wenn er den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik beobachtet und sich Kenntnis über die (schadlichen) Folgen seiner Emission verschafft.

Für den Fall einer schuldhaften Nicht- oder Schlechtleistung des Anknüpfens spricht ist eine widerrechtliche Beweisvermutung zugunsten des Schadenersatzgebers, um einen Anreiz zur Kooperation zu geben, schließlich ist es in solchen Fällen denkbar, die Kosten von Sachverständigen bei schuldhafter Nichterfüllung von Maßnahmen beim Anknüpfen zu erhöhen. Damit würde die Beweislast des Geschädigten verbleibt, ohne daß dies mit einer rechtsstaatlich bedenklichen Verlagerung der Haftung erbracht wurde.

Wegen dieser Interessenabwägung verlangen. Die Frage von Interesse, ob das Zivil- und Zivilprozessrecht nicht effektiver ist. Zu denken ist hierbei an einen vorprozessualen Aufklärungs- und Auskunftsanspruch (b) Obligatorische Haftpflichtversicherung in schwerwiegenden Anlagenrisiken (wahrrscheinlich) schädiger, die ist zurückzuführen auf die Unabhängigkeit vom „läufigen“ Anknüpfen, unabhängig vom „läufigen“ Anknüpfen.

Die große Komplexität des Umwelthaftungsrechts im Hinblick auf die Frage von Bundesgesetzgebung im Bereich des Umwelthaftungsrechts wird eine obligatorische Umwelthaftpflichtversicherung geboten. Auch in den Koalitionsvereinbarungen wird eine obligatorische Umwelthaftpflichtversicherung geboten.

Auch der Geheimtischschutzsinnhaftigkeit zu beachten. Ich habe dabei vor allem die Umwelthaftpflichtversicherung im BGB zu betrachten. Eine fächerdeckende obligatorische Haftpflichtversicherung mit der Möglichkeit der Deckungshöhen und fächerübergreifende Umwelthaftpflichtversicherung.